



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0025-14-14

= RSS-E 28/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Mag. Thomas Hajek, Mag. Matthias Lang und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Kündigung des Versicherungsvertrages zur Polizzennummer [REDACTED] per 1.10.2014 anzuerkennen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 23.9.2011 ein Zurich Versicherungspaket für Privatkunden zur Polizzennr. [REDACTED] mit einer Laufzeit bis 1.10.2021 abgeschlossen. Diese Bündelversicherung beinhaltete die Sparten Feuer, Leitungswasser, Haftpflicht, Rechtsschutz, Sturm, Haushalt und Unfall.

Mit Antrag vom 11.10.2012 beantragte der Antragsteller den Ausschluss der Sparte Unfall und die Verlängerung der

Vertragslaufzeit. Unstrittig ist, dass dieser Antrag vom Versicherer angenommen wurde.

Am 20.2.2014 kündigte der Antragsteller die Bündelversicherung per 1.10.2014. Diese Kündigung wurde von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 3.3.2014 als zeitwidrig zurückgewiesen, da der Versicherungsbeginn der 11.9.2012 sei und eine Kündigung gemäß § 8 Abs 3 VersVG erstmalig nach drei Jahren möglich sei. In der Folge wurden aufgrund eines Antrages des Versicherungsnehmers per 18.3.2014 die Versicherungssummen reduziert und die Laufzeit abermals auf weitere 10 Jahre verlängert.

Mit Email vom 25.3.2014 an die Antragsgegnerin hielt die Antragstellervertreterin den Einwand aufrecht, dass der Versicherungsvertrag per 1.10.2014 kündbar sei, da keine inhaltliche Änderung des Vertrages durch den Antrag vom 11.10.2012 eingetreten sei.

Der Antragsteller beantragte mit Schlichtungsantrag vom 4.8.2014, der Antragsgegnerin zu empfehlen, die Kündigung des Vertrages per 1.10.2014 anzuerkennen.

Die Antragsgegnerin gab (nach Rückfrage) bekannt, sich am Schlichtungsverfahren zu beteiligen und gab am 16.9.2014 folgende Stellungnahme ab (auszugsweise):

„I. Das Vorbringen des Antragstellers wird in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht bestritten.

II. Selbst wenn man dem Rechtsstandpunkt des Antragstellers folgend die bisherige, zu ganz anderen Rechtsfragen ergangene, höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung Novation/bloße Vertragsänderung auch auf den ggstdl Sachverhalt anwenden wollte - wir bestreiten eine solche Anwendbarkeit explizit -, wäre für den Antragsteller nichts

gewonnen, weil etwa in SZ 57/123 die Erweiterung einer Einbruchdiebstahlversicherung in eine Betriebsbündelversicherung (also der Einschluss weiterer Versicherungssparten) als Novation qualifiziert wurde. Wurde also das versicherte Risiko durch Einbeziehung neuer Sparten neugestaltet und dies als Novation bewertet, so muss dies wohl auch für den exakt umgekehrten Fall der gänzlichen Herausnahme einer versicherten Sparte gelten - der Antragsteller räumt ja ein, dass es zu einem gänzlichen Ausschluss der Sparte Unfallversicherung gekommen war. Unserer Auffassung zufolge liegt daher ohnehin eine Novation, nicht die bloße Änderung eines bestehenden Vertrages, vor.

III. Davon abgesehen ist Folgendes hervorstreichend: Wie der Antragsteller zutreffend einräumt, kam es seit dem Vertragsschluss 2011 - ausschließlich über Wunsch des VN - zu 2 Folgeverträgen: einmal kam es zum Ausschluss der Unfallversicherung, einmal zu einer Prämienreduktion. Auf die Vornahme entsprechender Vertragsänderungen (die zum Vorteil des VN ausschlugen, weil sie dessen Prämienzahlungspflicht reduzierten), hatte dieser keinerlei Rechtsanspruch. Wir hatten daher grundsätzlich auch keinerlei Veranlassung, dem entsprechenden Wunsch des VN nachzukommen, bedeuteten diese Wünsche doch einen Prämienverlust für unser Unternehmen.

Ausschließlich aus der Erwägung, durch ein Eingehen auf die nach Vertragsabschluss an uns herangetragenen VN-Wünsche zumindest durch den Abschluss entsprechender Neuverträge jeweils länger "gesicherte" Prämieinnahme erzielen zu können (bezogen auf das Kündigungsrecht gem § 8 Abs 3 VersVG) - weil jeder Neuvertrag auch die Frist des § 8 Abs 3 VersVG neu beginnen lässt - waren wir schlussendlich bereit, einer entsprechenden Neugestaltung des Versicherungsverhältnisses zuzustimmen. Andernfalls wäre der VN ja gehalten gewesen, den Versicherungsvertrag mit höherer Prämie zumindest 3 Jahre lang

fortzuführen (sieht man von allfälligen Möglichkeiten einer "Schadenfallkündigung" ab).

Es kann dem Versicherer schwerlich zugesonnen werden, für ihn nachteiligen Vertragsänderungen zuzustimmen bzw zustimmen zu wollen, wenn damit nicht auf "Vorteile" für ihn einhergingen. Derartige Vorteile sollten in der jeweils neu beginnenden 3-Jahres-Frist iSd § 8 Abs 3 VersVG gelegen sein.

Gerade wenn man sich vor Augen führt, dass das Versicherungsverhältnis in besonderem Maße von Treu und Glauben geprägt ist, würde es diesem Grundsatz diametral zuwiderlaufen, hätte es der VN tatsächlich in der Hand, zunächst dem Versicherer die Zustimmung zu für ihn nachteiligen Änderungen "herauszulocken", die der Versicherer im Hinblick und unter der Voraussetzung des Abschlusses eines Neuvertrages erteilt, in weiterer Folge aber dann zu einzuwenden, diese Änderungen seien bloß "oberflächlicher" Art gewesen, sodass für die Ausübung des Kündigungsrechts nach § 8 Abs 3 VersVG der "erste" Vertragsabschluss maßgeblich sei.

IV. Im Lichte dieser Argumente halten wir an unserer Auffassung fest, dass eine "§ 8 Abs 3 - Kündbarkeit" - ausgehend von einem Vertragsschluss per September 2012 - erstmals im September 2015 gegeben sein wird, sodass die Zurückweisung der zum 1.10.2014 ausgesprochenen Kündigung durch unser Unternehmen zu Recht erfolgt ist."

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Nach ständiger Rechtsprechung spricht es für den Abschluss eines neuen Versicherungsverhältnisses, wenn die für einen Versicherungsvertrag wesentlichen Punkte wie das versicherte Objekt, die Gesamtversicherungssumme, die Prämienzahlung und die Versicherungsdauer völlig neu vereinbart werden. Nicht jedoch ist die bloße Aushändigung eines neuen Versicherungsscheines ein entscheidendes Kriterium für die Begründung eines selbständigen neuen Vertrages, selbst wenn der alte Vertrag als erloschen bezeichnet wird. (vgl. RS0080369).

Wie von der Antragsgegnerin dargelegt wird, ist für die Frage, ob ein bestehender Versicherungsvertrag lediglich abgeändert wird oder ein neues Versicherungsverhältnis begründet werden soll, auch der jeweilige Vertragswille der beiden Parteien zu berücksichtigen.

Aus den aktenkundigen Stellungnahmen ist strittig, ob die Streitteile bei der im Jahr 2012 erfolgten Anpassung lediglich eine Vertragsänderung wollten oder der Vertragswille auf eine Novation gerichtet war.

Ob der übereinstimmende Wille der Parteien des Versicherungsvertrags, der wie bereits dargelegt formfrei zustandekommt, dahingehend vorliegt, dass eine Vertragsänderung ohne Änderung der Kündigungsmöglichkeiten abgeschlossen werden sollte, ist aber nach ständiger Rechtsprechung eine tatsächliche Feststellung und keine Rechtsfrage und kann nur in einem streitigen Verfahren geklärt werden (vgl. Kodek in Rechberger³, § 498 ZPO Rz 3 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Daher war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt 5.3. g der Verfahrensordnung zurückzuweisen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch

ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 29. Oktober 2014